

**Bekanntmachung**  
**über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung**  
(Nachschätzung gemäß § 12 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung der Flurbereinigungen Soller und Ruraue  
Gemarkungen: Soller, Froitzheim und Stockheim (Flur 24), Geich (Flur 12 bis 18),  
Füssenich (Flur 22 bis 29),  
Mariaweiler-Hoven (Flur 28), Merken (Flur 24 und 25, 17 tlw. und 22 tlw.),  
Echtz-Konzendorf (Flur 22 ), Lucherberg (Flur 14 tlw.)

werden in der Zeit vom 10.3.2008 bis 10.4.2008 in den Diensträumen des

**Finanzamts Düren**

während der Sprechstunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
Dienstag von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr  
offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der

**13.5.2008.**

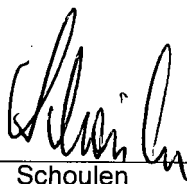
Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Ort, Datum

Düren, 6. Februar 2008

Der Vorsteher des Finanzamts Düren:

  
\_\_\_\_\_  
Schoulen